

Mustermann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Warum ist die A1-Bescheinigung bei Dienstreisen ins Ausland so wichtig?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant

grenzüberschreitende Mobilität gehört für viele Selbständige und Arbeitnehmer längst zum Berufsalltag - sei es in Form von kurzen Dienstreisen oder von längeren Auslandsaufenthalten. Um in solchen Fällen steuerliche Mehrfachbelastungen zu vermeiden, gibt es die sog. Doppelbesteuerungsabkommen. Und hinsichtlich der Sozialversicherung bestehen zumindest zwischen den EU- bzw. EWR-Staaten (EU plus Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie der Schweiz klare Regelungen.

Normalerweise müssen die Sozialversicherungsbeiträge in dem Staat bezahlt werden, in dem die Arbeit ausgeübt wird. Aber bei Arbeitsaufenthalten in EU- bzw. EWR-Staaten oder der Schweiz (im Folgenden: Mitgliedstaaten), die voraussichtlich höchstens 24 Monate dauern, werden die Beiträge weiter im Heimatland fällig. Als Nachweis für die Freistellung von den am Beschäftigungsort geltenden Sozialversicherungsbestimmungen dient die sog. A1-Bescheinigung - umgangssprachlich „Entsendebescheinigung“.

Die A1-Bescheinigung sollte auch für ganz kurze Dienstreisen ins Ausland - im Voraus - beantragt und dann unbedingt mitgeführt werden, um hohe Bußgelder durch Kontrollen zu vermeiden.



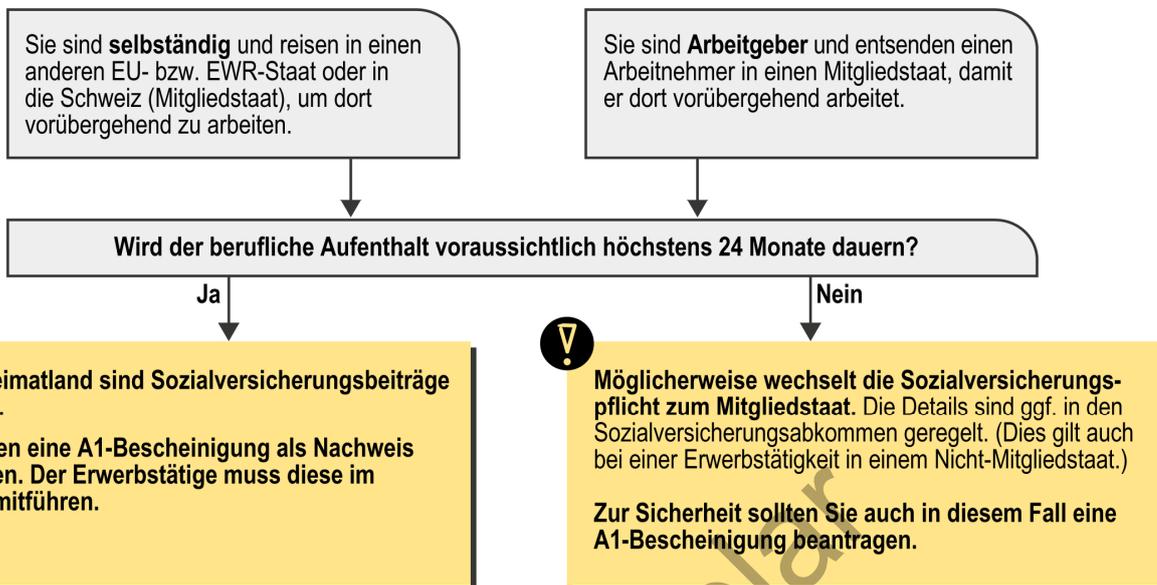
In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erfahren Sie, wann Sie eine A1-Bescheinigung benötigen und wie Sie diese beantragen können. Für weitere Rückfragen zu Spezialfällen und Hilfe bei der Abwicklung stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hier kann Ihre Unterschrift stehen!

Warum ist die A1-Bescheinigung bei Dienstreisen ins Ausland so wichtig?

Vermeiden Sie doppelte Sozialversicherungsbeiträge und hohe Bußgelder!



So beantragen Sie die A1-Bescheinigung - bitte immer **vor** Aufnahme der Tätigkeit:

Achtung: Bei Unterbrechung der Entsendung von mehr als zwei Monaten oder einer Verlängerung der Entsendung muss eine neue Bescheinigung beantragt werden!

Sie entsenden gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer (AN).

Der Antrag ist bei der zuständigen gesetzlichen Krankenversicherung zu stellen.

Sie entsenden AN, die weder gesetzlich krankenversichert noch Mitglied im Versorgungswerk sind.

Der Antrag ist beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.

Sie entsenden AN, die nicht gesetzlich krankenversichert, aber Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind.

Der Antrag ist an die „Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen“ zu richten.

Sie sind selbständig und „entsenden sich selbst“.

Die zuständige Stelle richtet sich nach der Art der Krankenversicherung und der Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk.



Arbeitgeber: In den oben genannten Fällen müssen Sie die A1-Bescheinigung elektronisch beantragen. Ihr Vorteil: Dies ist weniger fehleranfällig, da Ihre Antragsangaben automatisch kontrolliert werden.



Selbständige sowie Arbeitgeber, deren **Arbeitnehmer in mehreren Mitgliedstaaten** tätig werden: Sie müssen den Antrag in Papierform stellen (abrufbar unter www.dvka.de). Dies gilt ebenso für Entsendete, die in anderen Staaten tätig werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema A1-Bescheinigung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.



Gleich gebührenfrei faxen an: 0800 5121913

Deubner Verlag GmbH & Co. KG, Oststraße 11, 50996 Köln, Tel.: 0221/937018-0,
kundenservice@deubner-verlag.de, www.deubner-steuern.de

Ja, ich teste jetzt 14 Tage kostenlos den

Mandanten-Schnellcheck Infografiken für meine Mandanten

mit über 100 Infografiken zum Download als Word- und PDF-Datei

im Jahresabonnement zum Vorzugspreis von nur 12,50 € mtl. zzgl. 19% USt
im 1. Jahr (ab dem 2. Jahr 24,90 € mtl. zzgl. 19 % USt).

Ich profitiere von:

- ✓ Vollzugriff auf über 100 Infografiken
- ✓ Unbegrenztem Download als Word- und PDF-Datei
- ✓ Vielseitiger Nutzung: zum Ausdrucken, für den E-Mail-Versand oder die Kanzleihomepage
- ✓ Briefkopfeinbindung in alle Infografiken gratis
- ✓ Wünsch-Dir-Was-Service inbegriffen

Absender

Kanzlei

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Ja, ich möchte Mandanten-Schnellcheck
14 Tage lang kostenlos testen!

E-Mail-Adresse

42072910

Deubner Verlag GmbH & Co. KG – mit den Marken Deubner Recht & Praxis, Deubner Steuern & Praxis und Wiadok

Postfach 50 19 64
50979 Köln
Oststraße 11
50996 Köln

Tel. + 49 (0) 221/93 70 180
Fax + 49 (0) 221/93 70 1890
www.deubner-verlag.de
kundenservice@deubner-verlag.de

Persönlich haftende Gesellschafterin
Deubner Verlag Beteiligungs-GmbH
HRB 37127

Geschäftsführer
Ralf Wagner
Werner Pehland
HRA 16268

USt-Ident-Nr.
IBAN
SWIFT-BIC
Gläubiger-ID

DE 213 247 591
DE 94 3708 0040 0937 2593 00
DRES DE FF 370
DE25ZZ0000446010